

Stadt Bad Herrenalb



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DER STADT BAD HERRENALB FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026

I.

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat Gemeinderat Bad Herrenalb am 17. Dezember 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

	<u>EUR</u>
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	26.342.600
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	29.912.350
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	-3.569.750
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträgen von	175.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	175.000
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6) von	-3.394.750

2. im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen:

	<u>EUR</u>
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.418.900
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	27.733.300
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-2.314.400
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.598.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.758.700
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-6.160.200
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-8.474.600
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.160.200
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	831.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	5.329.200
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-3.145.400

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 6.160.200 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 1.890.000 EUR.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 4.500.000 EUR

Bad Herrenalb, den 17. Dezember 2025



Klaus Hoffmann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 23.12.2025 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Calw am 30.03.2026 genehmigt. Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 17.12.2025 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Calw vom

30.03.2026 gemäß § 121 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bestätigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **24. April 2026 bis 8. Mai 2026** je einschließlich im Rathaus der Stadt Bad Herrenalb, Rathausplatz 11, 76332 Bad Herrenalb, Zimmer 110 während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Bad Herrenalb, den 20. April 2026



Klaus Hoffmann
Bürgermeister

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.